

ENTGELTLICHE ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN AN PERSONENGESELLSCHAFTEN

KOMMENTIERTE CHECKLISTE NR. 1050 | 04 | 2022

INHALT

1. Die Mitunternehmerschaft
2. Problemstellung bei Austritt aus der Personengesellschaft
3. Auswirkung auf der Ebene des austretenden Gesellschafters
 - 3.1 Zivilrechtliche Grundlagen
 - 3.2 Steuerrechtlicher Tatbestand der Veräußerung
 - 3.2.1 Veräußerungszeitpunkt
 - 3.2.2 Mitunternehmeranteil
 - 3.3 Ermittlung des Veräußerungsgewinns bzw. -verlusts
 - 3.3.1 Überblick
 - 3.3.2 Veräußerungspreis
 - 3.3.3 Veräußerungskosten
 - 3.3.4 Buchwert
 - 3.4 Besteuerung des Veräußerungsgewinns
 - 3.4.1 Abgrenzung zum laufenden Gewinn
 - 3.4.2 Begünstigung
 - 3.4.3 Übertragung stiller Reserven
 - 3.5 Verrechnungsmöglichkeiten für Veräußerungsverluste
4. Auswirkung der Veräußerung des Mitunternehmeranteils auf der Ebene des Erwerbers
 - 4.1 Anschaffungsvorgang
 - 4.1.1 Abfindung zum Buchwert des Kapitalkontos
 - 4.1.2 Entgelt über dem Buchwert des Kapitalkontos
 - 4.1.3 Veräußerungspreis unter dem Buchwert des Kapitalkontos
 - 4.1.4 Sonderfall negatives Kapitalkonto
 - 4.2 Erwerb gegen wiederkehrende Bezüge
5. Umsatzsteuerliche Folgen
6. Grunderwerbsteuerliche Folgen
7. Zusammenfassendes Beispiel
8. Checklisten

1. DIE MITUNTERNEHMERSCHAFT

Die Rechtsnatur einer Personengesellschaft besteht darin, dass sich mind. zwei natürliche oder juristische Personen durch ein Rechtsgeschäft zusammenschließen, um einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen (gleichgerichtete Interessen). Der gemeinsame Zweck einer Personengesellschaft, der dann im Gesellschaftsvertrag schriftlich verankert ist, kann vielfältig sein. Regelmäßig wird sie zum Betrieb eines Handelsgewerbes oder zur Verwaltung von eigenem Vermögen gegründet.

Die wesentlichen Gesellschaftsformen sind die BGB-Gesellschaft (GbR; §§ 705 ff. BGB), die OHG (§§ 105–160 HGB) sowie die KG (§§ 161–177a HGB). Während die Gründung einer GbR formlos erfolgen kann, besteht für die OHG und für die KG die Verpflichtung zur Handelsregisteranmeldung in notariell beglaubigter Form (§§ 106 Abs. 1, 161 Abs. 2 HGB).

Die Beteiligung an einer Personengesellschaft wird steuerlich als Mitunternehmerschaft eingeordnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden: Die Personengesellschaft erzielt entweder aufgrund ihrer originären Tätigkeit oder kraft ihrer Prägung gewerbliche Einkünfte i. S. d. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG. Sind die Gesellschafter darüber hinaus aktiv für die Gesellschaft tätig (Unternehmerinitiative) und tragen sie das Risiko von fehlgeschlagenen unternehmerischen Entscheidungen (Unternehmerisiko), liegt eine Mitunternehmerschaft vor.

Sind die Voraussetzungen einer Mitunternehmerschaft dagegen nicht erfüllt, ist die Personengesellschaft als vermögensverwaltend einzustufen und erzielt dann je nach Betätigung z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die vermögensverwaltende Personengesellschaft ist nicht Gegenstand dieser Checkliste.

2. PROBLEMSTELLUNG BEI AUSTRITT AUS DER PERSONENGESELLSCHAFT

Scheidet ein Gesellschafter aus einer Personengesellschaft aus, sind zum einen die zivilrechtlichen und zum anderen die steuerlichen Folgen zu beleuchten.

Aus zivilrechtlicher Sicht ist zu klären, wer als Erwerber der Beteiligung infrage kommen kann und in welcher Höhe das Ausscheiden vergütet wird.

Aus steuerlicher Sicht ist zunächst zu prüfen, ob zum einen eine Veräußerung dem Grunde nach vorliegt (und damit keine unentgeltliche Übertragung) und zum anderen welche Bestandteile zum Veräußerungsobjekt Mitunternehmeranteil zählen.

Erzielt der Veräußerer der Mitunternehmerbeteiligung einen Veräußerungsgewinn, ist es für die Steuerbelastung von wesentlicher Bedeutung, ob dieser als Veräußerungsgewinn i. S. d. § 16 EStG oder als laufender Gewinn einzuordnen ist. Nur im